

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHERM Logline Transport GmbH

Stand: 01.01.2015

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Anwendungsbereich, Inhalt

Diese AGB gelten für alle zwischen SLT und einem Auftragnehmer geschlossenen Verträge über die Durchführung von Gütertransporten einschließlich vereinbarter Nebenleistungen.

1.2

Der Umfang des Auftrages richtet sich nach den Auftragsbedingungen und der Relationsbeschreibung für den jeweiligen Einzelauftrag, im nationalen und internationalen Güterverkehr einschließlich vereinbarter Nebenleistungen, soweit sie zwingenden gesetzlichen Regelungen (wie zum Beispiel CMR) nicht entgegenstehen. Diese AGB gelten ebenfalls für Kabotageverkehre in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR, soweit nicht zwingende Regeln dieser Staaten diesen Bedingungen entgegenstehen.

1.3

Für den Fall, dass der Auftraggeber von SLT (Versender) gegenüber SLT den Auftragsumfang ändert, ist SLT zu einer entsprechenden Anpassung des Umfangs ihres Auftrages gegenüber dem Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung berechtigt, wenn sie dem Auftragnehmer die entsprechende Ankündigung des Versenders unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat, ansonsten eine Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung des Versenders beim Auftragnehmer. SLT ist alsdann berechtigt, den Auftragnehmer auf anderen Relationen zu entsprechenden Bedingungen einzusetzen. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber von SLT (Versender) Transporte nicht mehr durchführt.

1.4

Stellt der Auftragnehmer abredewidrig seine Tätigkeit für SLT ein oder veranlasst er durch sein Verhalten eine berechtigte fristlose Kündigung durch SLT, hat er der SLT den entstandenen Schaden zu ersetzen.

SLT kann als Schaden pauschal einen Betrag von 1.500 € pro nach Ziff. 2.4 dieser AGB zu stellenden Fahrzeug geltend machen, wobei es dem Auftragnehmer vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SLT vorbehalten.

2. Verantwortlichkeit und Rechtstellung des Auftragnehmers

2.1

Der Auftragnehmer unterhält einen selbstständigen Gewerbebetrieb als Transportunternehmer und hat alle daraus resultierenden Pflichten eigenverantwortlich zu erfüllen. Eine Kopie der Gewerbeanmeldung, polizeiliche Führungszeugnisse der Inhaber/Geschäftsführer und der Fahrer sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts sind bei Tätigkeitsbeginn vorzulegen.

2.2

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er die erforderlichen nationalen und internationalen Berechtigungen zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr besitzt und bei der Beförderung vom Gefahrgut die einschlägigen Vorschriften beachtet. Dies sind Erlaubnisse wie Eurolizenz, Drittlandsgenehmigungen,

schweizerische Lizenz und CEMT-Genehmigung. Der Auftragnehmer gewährleistet, alle Kabotage-Vorschriften einzuhalten und die Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen.

2.3

Der Auftragnehmer, der seinen Sitz im Inland hat, gewährleistet, dass bei Fahrten in Deutschland Angehörige eines Staates, der nicht Mitglied der EU, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch die Schweiz ist, nur als Fahrpersonal eingesetzt werden, wenn sie in Deutschland ordnungsgemäß beschäftigt werden dürfen, d.h. dass sie eine gültige Arbeitsgenehmigung haben, einer solchen nicht bedürfen oder im Besitz einer von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellten Fahrerbescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 881/92 sind. Der Einsatz von Fahrpersonal ohne Bescheinigung stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar, die SLT zur außerordentlichen Kündigung und Schadenersatz berechtigt.

2.4

Voraussetzung für die Tätigkeit für SLT ist, dass der Auftragnehmer die Transportaufträge mit Fahrzeugen und Fahrern durchführt, die zu seinem Betrieb gehören. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber zu Beginn der Zusammenarbeit mit, welche und wie viele Fahrzeuge er zur Befrachtung durch diese zur Verfügung stellt, gibt die Ladekapazitäten und technische Ausstattung dieser Fahrzeuge bekannt und über welche Erlaubnisse er verfügt. Weiter sind von ihm Fahrzeugpapiere, ADR-Bescheinigungen sowie Führerscheine des Fahrpersonals bei Vertragsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

2.5

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gemäß 2.4 benannten Fahrzeuge im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

2.6

Die von dem Auftragnehmer zu stellenden Fahrzeuge haben bei Anforderung durch SLT bis jeweils Freitag spätestens 16.00 Uhr auch für das Wochenende mit Fahrern zur Verfügung zu stehen.

2.7

Zuladungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber gestattet.

2.8

Eine Auftragsweitergabe an dritte Unternehmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SLT gestattet. Der Auftragnehmer ist ebenfalls nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und SLT bestehenden Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen.

2.9

Voraussetzung für den Einsatz des Auftragnehmers ist weiter, dass er mindestens noch für einen weiteren Auftraggeber tätig ist und sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt. Dies hat er vor Beginn seiner Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SLT über jegliche Änderungen seiner Betriebsstruktur unverzüglich zu unterrichten, insbesondere

- über den Wegfall oder die Einschränkung von Erlaubnissen
- über die Zusammensetzung des Fuhrparks
- über den Wegfall weiterer Auftraggeber

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber Auskunft zu erteilen.

3. Auftragsabwicklung

3.1

Der Auftragnehmer sorgt in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der ihm erteilten Aufträge. Er hat stets die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten, insbesondere das Transportgut vor dem Zugriff Dritter zu schützen und auf Verlangen eine Sicherheitserklärung zu unterschreiben und die darin genannten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

3.1.1

Er verpflichtet sich, die angenommenen Aufträge und die damit zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Transportbetriebes durchzuführen und hierbei die Interessen von SLT zu wahren,

3.1.2

Nur technisch einwandfreie, verkehrssichere, ausreichend versicherte, mit einem Mobiltelefon ausgestattete und saubere Fahrzeuge, die mit dem erforderlichen Ladungssicherungsequipment ausgestattet sind, sowie qualifizierte Fahrer einzusetzen und die Fahrzeuge rechtzeitig zu stellen. Insbesondere bei regelmäßigen festen Tagestouren hat der Auftragnehmer bei Ausfall eines vorgesehenen Fahrers oder Fahrzeuges nach Rücksprache mit SLT unverzüglich einen geeigneten Ersatzfahrer bzw. ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen. Kosten für den erforderlichen Einsatz eines dritten Unternehmers bzw. eines Ersatzfahrzeuges bei Nichtgestellung durch den Auftragnehmer sind von diesem zu erstatten.

3.1.3

Die Fahrzeuge verfügen alle über die technische Ausstattung, die die Ortung (Tracking und Tracing) über GPS ermöglicht.

Die Genehmigung zur Ortung des Fahrzeuges inklusive Fahrer, sowie die Bekanntgabe der Daten des Fahrzeuges zur Ortung wird vom Auftragnehmer erteilt.

3.1.4

Fahrzeuge die ausschließlich mit einem digitalen Kontrollgerät gemäß Anlage I B zur EWG VO 3821/85 ausgestattet sind, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn das eingebaute Kontrollgerät ordnungsgemäß aktiviert und kalibriert ist und Unternehmenskarte und Fahrerkarte vorliegen.

3.1.5

Die ihm von SLT erteilten Informationen und die getroffenen Absprachen (§§ 454 Abs. 1 und 418 HGB, Art. 12 CMR), insbesondere Be- und Entladetermine sind zu beachten und so sicherzustellen, dass Übernahme und Auslieferung des zu transportierenden Gutes zeit- und vertragsgerecht vorgenommen wird,

3.1.6

SLT unverzüglich zu unterrichten, wenn Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse oder Verzögerungen bei der Be- oder Entladung, offensichtliche Verpackungs- oder Verlademängel oder erkennbare Mängel des Gutes wie Unvollständigkeit, Beschädigungen oder mangelnde Vorkühlung auftreten und Vermerke in den Frachtpapiere einzutragen. In diesen Fällen sind Weisungen einzuholen (§ 419 HGB, Art. 14, 15 CMR). Dies gilt entsprechend, wenn Ladehilfsmittel nicht an der Belade- oder der Entladestelle getauscht oder die Abgabe oder der Nichttausch von solchen nicht dokumentiert werden.

3.2

Die Be- und Entladung des Gutes, dessen Verstaung und Befestigung auf der Ladefläche bzw. in Wechselbrücken oder Containern sowie die ausreichende Bewachung des Gutes

zwischen Übernahme und Ablieferung ist Aufgabe des Auftragnehmers, bei Teilladungen hat der Fahrer die Pflicht, das Gut nachzusichern.

3.3

Wenn das zu befördernde Gut auf Europaletten verpackt ist, sind diese mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen an der Beladestelle und an der Entladestelle Zug um Zug zu tauschen (Doppeltausch).

Soweit Ladehilfsmittel zurückzuliefern sind, insbesondere wenn der Auftragnehmer keinen vereinbarten Tausch an der Beladestelle vorgenommen oder an der Entladestelle die Entgegennahme von Tauschpaletten aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, verweigert hat, ist die Rücklieferung von ihm innerhalb von drei Wochen nach Ablieferung des Gutes an der Entladestelle vorzunehmen.

3.4

Für die Dauer der Durchführung des jeweiligen Transportauftrages ist vom Auftragnehmer ein ständiger Telefonkontakt zu SLT sicherzustellen.

3.5

Bei Übernahme von Gefahrgut sind die Bestimmungen der GGVS und der ADR neueste Fassung zu beachten.

4. Kundenschutz und Vertraulichkeit von Informationen

4.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber SLT zum Kundenschutz. Er darf von Direktkunden der SLT, während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit mit SLT weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Fracht- und/oder Speditionsaufträge für Transporte im innerdeutschen Regionalverkehr (150 km ab Beladestelle), im innerdeutschen Fernverkehr und für grenzüberschreitende Transporte zwischen den Ländern Deutschland, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg und England sowie für Kabotagetransporte in den vorgenannten Ländern übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weitergeben, noch Kunden von SLT abwerben oder mit diesen sonstige vertragliche Vereinbarungen treffen.

4.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit zuteil gewordenen Kenntnisse über Geschäftsbeziehungen und Kundenkreis von SLT vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4.3

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Ziff. 4.1 und 4.2 hat der Auftragnehmer SLT den entstandenen Schaden zu ersetzen. Als Mindestschaden kann SLT pauschal einen Betrag von 2.000,00 € geltend machen, wobei es dem Auftragnehmer vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass kein bzw. ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5. Entgelt/Abrechnung

5.1

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen, auf die und deren Laufzeit sich die

Parteien bei Beginn der Tätigkeit einigen.

Zu diesen Nettopreisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

5.2

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind durch den Frachtpreis der Transport des Gutes, die Maut, das Be- und Entladen sowie das Verstauen und Befestigen des Gutes auf der Ladefläche bzw. in Wechselbrücken und Containern, die stückzahlmäßige Überprüfung des Gutes sowie etwaige Standzeiten (national bis vier, international bis sechs Stunden) pro Be- und Entladung abgegolten.

5.3

Wird ein von uns erteilter Auftrag gekündigt, gilt § 415 Abs. 2 HGB nur dann, wenn der Auftragnehmer das Gut bereits zur Durchführung der Beförderung geladen hat. Ansonsten steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch in Höhe von 5 % der vereinbarten Fracht zu, wobei es ihm vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass ihm höhere Aufwendungen entstanden sind.

5.4

Standgeldansprüche setzen voraus, dass die Wartezeiten durch Tachoscheiben oder Telematikauszug und Eintragungen in den Frachtpapieren von der Beladestelle und/oder vom Empfänger mit Stempel, Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben belegt werden.

5.5

1.

SLT sendet dem Festunternehmer wöchentlich eine Tourenaufstellung zu, die dieser mit seinen Unterlagen abgleicht.

Der Festunternehmer übersendet entsprechend dieser Tourenaufstellung die zur Abrechnung maßgeblichen Frachtpapiere, bestehend aus Frachtbrief, Speditionsauftrag bzw. Transportauftrag und Lieferschein mit Unterschrift und Stempel.

2.

Bei Einzelaufträgen sendet SLT dem Unternehmer einen Einzelauftrag zu, den der Unternehmer zu überprüfen hat.

Der Einzelauftragsunternehmer übersendet entsprechend dem Einzelauftrag die zur Abrechnung maßgeblichen Frachtpapiere, bestehend aus Frachtbrief, Speditionsauftrag bzw. Transportauftrag und Lieferschein mit Unterschrift und Stempel.

3.

Die Zahlung erfolgt durch SLT 30 Tage nach Eingang der vollständigen Frachtpapiere per Gutschriftsverfahren.

4.

Der Verbleib von Ladehilfsmitteln, insbesondere Paletten, kann durch Übersendung von originalen Palettenscheinen oder sonstigen geeigneten Palettenquittungen nachgewiesen werden.

5.

Sollte der AN Frachtpapiere unvollständig oder unzureichend übergeben und ist SLT hierdurch daran gehindert, die durchgeführte Leistung mit dem Endkunden abzurechnen, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Leistungspreises verwirkt.

5.6

Für den Fall, dass Sie Ihre Frachtforderung an Dritte, insbesondere an Factoring-Unternehmen abtreten, sind wir unbeschadet von § 406 BGB berechtigt, mit Schadenersatzansprüchen aus dem jeweiligen Transport, auch wegen Nichtrückgabe von Lademitteln, gegen Ihre Frachtforderung aufzurechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

5a. Regelungen zum Mindestlohngesetz

1.

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält und insbesondere ab dem 01.01.2015 den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen (Brutto)Mindestlohnsatz (gem. §20 MiLoG) während der Laufzeit des Vertrages an seine Arbeitnehmer zahlt.
2. Des Weiteren die Regelungen in § 17 MiLoG einzuhalten und jeweils Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen entsprechend aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre ab dem maßgeblichen Aufzeichnungspunkt aufzubewahren.
3. Auch insbesondere die Regelungen in § 16 MiLoG einzuhalten und als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Zollbehörde vorzulegen.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, 2 oder 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbarer Höhe zu bezahlen.

2.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer bzw. Subunternehmer / Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer / Verleiher einzusetzen.

Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers / Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer / Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbarer Höhe zu bezahlen.
3. Dem Auftraggeber wird ferner ein (anonymisiertes) Einsichtsrecht in die nötigen Geschäftsunterlagen eingeräumt, das dazu geeignet ist, die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, insbesondere die Zahlung des Mindestlohnsatzes, zu überprüfen.
4. Sollte der Auftragnehmer das Einsichtsrecht verweigern oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder eine

Vertragsstrafe in Höhe einer möglichen gesetzlich geregelten Strafzahlung gemäß Mindestlohngesetz einzufordern.

Gleiches gilt für eine etwaige Weitergabe bei Aufträgen an Subunternehmer.

3.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls es dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche von eigenen Arbeitnehmern gibt oder auch entsprechend von Arbeitnehmern anderer Subunternehmer, die aus Ansprüchen aus dem MiLoG resultieren. Gleiches gilt für etwaige Ordnungswidrigkeitsverfahren die im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen.
2. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder eine Vertragsstrafe in Höhe einer möglichen gesetzlich geregelten Strafzahlung gemäß Mindestlohngesetz einzufordern.

4.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen, insbesondere Forderungen aus Punkt 3 (1). Hierunter sind u.a. auch Forderungen aus anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten zu verstehen, sofern diese aus Pflichtverletzungen wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz resultieren.

5b. Eingesetztes Personal, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sozialstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

5b.1

Zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung nach GÜKG BillGB.

5b.2

Zur Beurteilung von Gefährdungen, Entwicklung von Maßnahmen und Kontrolle deren Wirksamkeit.

5b.3

Ablehnung von Zwangsarbeit und Beachtung des Mindestalters nach Maßgabe staatlicher Regelungen des jeweiligen Landes.

5b.4

Einhaltung der Arbeitszeiten mindestens der nationalen gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Wirtschaftsbereiche.

5b.5

Gewährleistung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft und politischer Einstellung, soweit diese auf dem demokratischen Prinzip und der Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen.

5b.6

Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Gesundheitsschutz und Lenk- und Ruhezeiten.

5b.7

Für den Auftragnehmer ist Umweltschutz ein wesentlicher Grund schonend mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen.

6. Verhalten gegenüber Kunden

6.1

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Kunden und Dritte zuvorkommend und freundlich bedient werden. Er hat deutsch sprechendes Personal einzusetzen.

6.2

Sollte SLT durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers gegenüber einem Kunden, das keinen Verstoß gegen die Kundenschutzklausel in Ziff. 4.1 darstellt, dieser Kunde verloren gehen, so hat der Auftragnehmer SLT den entstandenen Schaden zu ersetzen. SLT kann als Mindestschadenersatz für jeden Fall einen Betrag von 2.000,00 € pauschal geltend machen, wobei es dem Auftragnehmer vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass kein bzw. nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SLT vorbehalten.

7. Haftung und Versicherung

7.1

Der Auftragnehmer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung der beförderten Güter bei nationalen Transporten bis zu einem Betrag von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm Rohgewicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen keine höhere Haftung vorsehen.

Für Schäden, die auf die Überschreitung der vereinbarten oder angemessenen Lieferfrist zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nach § 431 Abs. 3 HGB bis zur dreifachen Höhe der Fracht. Werden mit SLT anderslautende Vereinbarungen hinsichtlich Lieferfristüberschreitungen getroffen, so gehen diese Vereinbarungen vor.

Bei grenzüberschreitenden Transporten haftet der Auftragnehmer nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei Kabotage-transporten in anderen EWR-Ländern nach dem dort geltenden nationalen Recht.

Soweit gesetzlich zulässig gelten alle in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbegrenzungen und Haftungsbefreiungen nicht, wenn Schäden durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen oder herbeigeführt werden. Ergänzend gelten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung für sonstige Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2

Vor Beginn seiner Tätigkeit für SLT hat der Auftragnehmer den Abschluss einer Güterschadenhaftpflichtversicherung im Rahmen seiner gesetzlichen und übernommenen vertraglichen Haftung, und zwar unabhängig von einer Versicherungspflicht nach § 7a GüKG durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung gemäß beiliegendem Muster (Anlage 1) und der Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache nachzuweisen. Es muss eine Versicherungsdeckung bis 600.000,00 € pro Schadenfall auch bei qualifiziertem Verschulden im Sinne von Art. 29 CMR bzw. § 435 HGB bestehen.

Wenn der Auftragnehmer nach Auftragserteilung auf schriftliche Anforderung von SLT bis zur Übernahme des Gutes nicht nachweist, dass ausreichender Deckungsschutz im Sinne der vorstehenden Bestimmungen besteht, ist SLT berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Haftung des Auftragnehmers zu marktüblichen Bedingungen über eine Frachtführersubidiärversicherung entsprechend zu versichern. Die Kosten für diese Versicherung hat der Auftragnehmer SLT zu erstatten. SLT ist berechtigt, die entsprechenden Beträge von der Fracht abzuziehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Transporte anzunehmen, für die er die erforderliche Erlaubnis hat, die Voraussetzung für das Bestehen seines Versicherungsschutzes ist.

7.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme, jedoch begrenzt auf 12.000.000 € je geschädigte Person und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen (2-fach maximiert pro Jahr).

7.4

Der Auftragnehmer hat die laufende Zahlung der Prämien und den Fortbestand aller abzuschließenden Versicherungen auf Anforderung und automatisch zu Anfang eines neuen Geschäftsjahres durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung (Anlage 1) nachzuweisen und ihr jegliche Umstände über das Erlöschen oder die Veränderung des Versicherungsschutzes unverzüglich mitzuteilen. Bei berechtigten Zweifeln an dem Fortbestand des Versicherungsschutzes, insbesondere bei Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners oder bei Rückfragen von Behörden, Versicherungen und/oder Auftraggebern kann SLT jederzeit die unverzügliche Vorlage der Versicherungspolice, einer neuen Versicherungsbestätigung und/oder sonstige Nachweise über das Fortbestehen des Versicherungsschutzes verlangen.

8. Laufzeit und Beendigung

8.1

Die Laufzeit der vertraglichen Zusammenarbeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils zwischen SLT und dem Auftragnehmer zu schließenden Einzelvertrages.

8.2

Bei unbefristeter Laufzeit des Auftrages ist jede Partei zu einer Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt.

8.3

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist für SLT insbesondere gegeben, wenn der Auftragnehmer

- Umstände über das Erlöschen oder Veränderungen seines Versicherungsschutzes nicht unverzüglich schriftlich anzeigt
- und/oder Transporte durchgeführt, für die er nicht über den vereinbarten Versicherungsschutz oder die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Erlaubnisse verfügt
- und/oder Fahrpersonal aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder aus der Schweiz, ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis und/oder Fahrerbescheinigung einsetzt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.

8.4

Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Verschiedenes

SLT ist berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit dessen laufendem Vergütungsanspruch zu verrechnen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Einbeziehung in die Geschäftsbeziehungen der Parteien eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder die ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bedingung entspricht, wobei einvernehmlich von einem Frachtvertrag als gesetzlicher Vertragstypus auszugehen ist.

11. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen

Auf alle Verträge, für die diese AGB gelten, finden entgegenstehende Klauseln aus Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, insbesondere die ADSp und die VBGL, keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer Spediteur ist.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand

12.1

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, insbesondere auch für Zahlungsverpflichtungen ist Neuburg/Donau, sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

12.2

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen oder im Zusammenhang damit bestehen, ist für alle Beteiligten Neuburg/Donau, sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

Anlage Muster einer Versicherungsbestätigung

Diese AGB der Firma SLT sind uns zur Kenntnis gebracht worden und werden von uns anerkannt.

.....
Ort

.....
Datum

Auftragnehmer